

UPDATE UMWELTRECHT - GESETZGEBUNG

PROF. DR. PETER SCHÜTTE / DR. MARTIN WINKLER*

Berichtszeitraum: 13.04.2021 bis 04.07.2021

Im Berichtszeitraum fanden die letzten parlamentarischen Sitzungswochen der 19. Wahlperiode statt, in denen noch einige umweltrechtlich relevante Gesetzgebungsvorhaben abgeschlossen wurden. Die im letzten Update vorgestellte Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung („Mantelverordnung“) wurde am 12.05.2021 vom Bundeskabinett beschlossen und am 25.06.2021 abschließend vom Bundesrat beraten;¹ sie wird zwei Jahre nach ihrer Verkündung in Kraft treten und damit eine mehr als 15 (!) Jahre dauernde politische Diskussion abschließen.²

Die in einem vorangehenden Update ebenfalls vorgestellte Novellierung der TA Luft wurde zunächst im Dezember 2020 vom Bundeskabinett beschlossen³ und am 28.05.2021 im Bundesrat verhandelt.⁴ Die Bundesländer haben der neuen TA Luft nur unter Maßgabe von mehr als 200 Änderungen zugestimmt.⁵ Daraufhin hat die Bundesregierung am 23.06.2021 die über 550 Seiten umfassende TA Luft in überarbeiteter Fassung mit den vom Bundesrat vorgesehenen Änderungen beschlossen.⁶ Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Schwerpunkt dieses Updates ist erneut das Klimaschutzrecht. Nach dem Beschluss des BVerfG⁷ zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des Klimaschutzgesetzes (KSG) hat die

* *Dr. Martin Winkler* ist wissenschaftlicher Leiter der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

¹ BR-Drs. 494/21 (Beschluss).

² Pressemitteilungen des BMU Nr. 099/21 v. 12.5.2021, abrufbar unter <https://www.bmu.de/PM9587> (07.06.2021) sowie Nr. 146/21 v. 25.6.2021, abrufbar unter <https://www.bmu.de/PM9668> (28.06.2021).

³ Ausgangsentwurf s. BR-Drs. 767/20.

⁴ Überarbeiteter Entwurf der BReg. s. BR-Drs. 314/21 (Grunddrucksache); Empfehlungen der BR-Ausschüsse s. BR-Drs. 314/1/21 und Plenarantrag s. BR-Drs. 314/2/21.

⁵ BR-Drs. 314/21 (Beschluss).

⁶ Siehe Pressemitteilung des BMU Nr. 141/21 v. 23.06.2021, abrufbar unter <https://www.bmu.de/PM9658> (28.06.2021)

⁷ *BVerfG*, Beschluss v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html (28.06.2021).

Bundesregierung reagiert und Änderungen des KSG sowie des EEG auf den Weg gebracht und ein „Sofortprogramm Klimaschutz 2022“ beschlossen; weitere Änderungen betreffen das KWKG und das Anlagenzulassungsrecht für Wind- und Wasserkraftanlagen (dazu unter A.). Weiter ist über Entwicklungen im Agrarumweltrecht (dazu B.) sowie im Kreislaufwirtschaftsrecht (dazu C.) zu berichten. Kurz vorgestellt werden die umweltrechtlichen Inhalte des Lieferkettengesetzes (dazu unter D.). Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren.

A. KLIMASCHUTZ

I. Klimaschutzgesetz

Das „Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes“ verschärft als Reaktion auf den Beschluss des BVerfG das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) insbesondere wie folgt:

Die Klimaschutzziele für 2030 werden auf 65 % und für 2040 auf mindestens 88 % erhöht (§ 3 Abs. 1 KSG n. F.). Bis 2045 ist Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen, und ab 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) erreicht werden (§ 3 Abs. 2 KSG n. F.).

Die Beiträge zur THG-Reduktion im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft werden für die Jahre 2030, 2040 und 2045 konkret beziffert (§ 3a KSG n. F.).

Für die Jahre 2023 bis 2030 werden die jährlichen THG-Emissionsmengen der Sektoren neu festgelegt, um die Erreichung des verschärften nationalen Klimaschutzziels bis 2030 sicherzustellen (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 KSG n. F.).

Für die Jahre 2031 bis 2040 enthält nunmehr Anlage 3 KSG n.F. sektorübergreifende jährliche Minderungsziele, um den vom BVerfG geforderten Minderungspfad bis 2040 festzulegen.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 KSG n. F. verpflichtet die Bundesregierung, spätestens 2032 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um die weiteren jährlichen Minderungsziele bis zur Netto-THG-Neutralität im Jahr 2045 festzulegen.

Per Rechtsverordnung (auf Grundlage von § 4 Abs. 6 KSG n. F.) sollen die jährlichen Minderungsziele in zulässige Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren für die Jahre 2031 bis 2045 aufgeteilt werden; 2024 sollen die Verordnung für die Jahresemissionsmengen von 2031 bis 2040 und im Jahr 2034 eine weitere Verordnung für die Emissionsmengen von 2041 bis 2045 erlassen werden.

§ 4 Abs. 7 KSG n. F. verpflichtet die Bundesregierung, dem Bundestag 2028 einen Bericht zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO₂-Bepreisung innerhalb der EU sowie zu technischen Entwicklungen vorzulegen und darin auch vorzuschlagen, ob ab 2031 „im Lichte dieser Entwicklungen auf die Zuweisung von zulässigen Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann.“

Darüber hinaus wird die Rolle des Expertenrats für Klimafragen gestärkt, indem § 12 Abs. 4 KSG n. F. dem Gremium aufträgt, erstmals 2022 und dann fortlaufend alle zwei Jahre dem Bundestag und der Bundesregierung ein Gutachten zu den bisherigen Entwicklungen der THG-Emissionen, zu Trends bei den Jahresemissionsmengen und hinsichtlich der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung vorzulegen. Darüber hinaus

können der Bundestag oder die Bundesregierung durch Beschluss Sondergutachten beim Expertenrat in Auftrag geben.

Die Novelle wurde am 12.05.2021 zusammen mit dem „Klimapakt Deutschland – Begleitender Beschluss des Bundeskabinetts“⁸ als Anhang zur Novellierung des Klimaschutzgesetzes vom Kabinett beschlossen, die abschließende Beratung und Beschlussfassung in beiden Parlamentskammern erfolgten am 25.06.2021.⁹

II. „Sofortprogramm Klimaschutz 2022“

Das Sofortprogramm wurde in dem vorgenannten „Klimapakt“ angekündigt und am 23.06.2021 von der Bundesregierung beschlossen.¹⁰ Das neunseitige Sofortprogramm verteilt zusätzliche Mittel im Umfang von acht Mrd. Euro zur Finanzierung weiterer Maßnahmen in den Sektoren Industrie, Energie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, LULUCF¹¹ sowie sektorübergreifender Maßnahmen, wobei ein Teil der Maßnahmen den Charakter von Absichtserklärungen oder Prüfaufträgen hat.¹²

III. EEG- und KWKG-Änderungen

Das „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ stand ursprünglich nicht im Kontext der jüngeren klimapolitischen Entwicklungen.¹³ Im „Omnibus-Verfahren“ wurde der Gesetzentwurf jedoch um Änderungen des EEG und des KWKG ergänzt:¹⁴

- > Die Änderungen des EEG 2021 dienen zum einen dazu, redaktionelle Fehler, die bei der von starkem Zeitdruck geprägten Beschlussfassung zum EEG 2021 kurz vor dem Jahreswechsel aufgetreten sind, zu bereinigen.
- > Zum anderen wurde die Novellierung genutzt, um sowohl auf die vorläufige Einigung des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments vom 21.04.2021 auf das „Europäische Klimagesetz“ zu reagieren; das künftige EU-Klimaschutzziel sieht eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 vor.¹⁵ Hierzu werden die Ausschreibungen für Wind- und Solarenergie um sog. „Sonderausschreibungen“ erhöht (§§ 28 Abs. 2 und 3, 28c EEG 2021 n. F.).

⁸ Abrufbar unter <https://www.bmu.de/DL2716> (28.06.2021).

⁹ Referentenentwurf s. <https://www.bmu.de/GE950> (28.06.2021); Gesetzentwurf s. BR-Drs. 411/21 bzw. BR-Drs. 19/30230; Gesetzesbeschluss BT s. BR-Drs. 576/21.

¹⁰ Inoffizieller Entwurf vom 03.06.2021 abrufbar unter <https://www.klimareporter.de/deutschland/einlenken-auf-neue-ausbauziele-fuer-sonne-und-wind> (07.06.2021); Beschlussfassung abrufbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Klimaschutz/klimaschutz-sofortprogramm.html> (28.06.2021).

¹¹ Land Use, Land Use Change, Forestry.

¹² Zum Beispiel: „Die Steuervergünstigungen, für die umwelt- und klimaschädliche Nebenwirkungen im 27. Subventionsbericht der Bundesregierung festgestellt wurden, werden hinsichtlich ihres Fortbestandes auf Basis vorliegender Evaluierungsergebnisse geprüft.“

¹³ Vgl. den Regierungsentwurf in BR-Drs. 165/21 v. 12.02.2021.

¹⁴ Gesetzgebungsmaterialien abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee-gkwkg.de/gesetz/5884> (28.06.2021).

¹⁵ Siehe Bericht des BT-Ausschusses, BT-Drs. 19/31009; S. 26.

- > Weitere Änderungen betreffen die Anschlussförderung für Windenergieanlagen, indem die beihilferechtliche Genehmigung¹⁶ der EU-Kommission umgesetzt wird (§§ 23b Abs. 2 bis 5, 105 EEG 2021 n. F.).
- > Die zuvor in § 36k EEG 2021 geregelte finanzielle Beteiligung von Kommunen, auf deren Gebiet Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden, wird auf Freiflächensolaranlagen erweitert; beide Regelungen finden sich nunmehr in § 6 EEG 2021 n. F.
- > Durch § 1 Abs. 3 KWKG 2020 n. F. wird der Anwendungsbereich des KWKG künftig nicht mehr strommengenbezogen, sondern anlagenbezogen definiert, sodass KWK-Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden, nicht (mehr) in den Anwendungsbereich des KWKG fallen. Anlagenbetreiber müssen sich also entscheiden, ob ihre Anlage nach dem KWKG oder dem EEG gefördert werden sollen.

IV. Anlagenzulassungsrecht

Zusammen mit dem unter III. vorgestellten Gesetzespaket, also ebenfalls am 25.06.2021, wurde das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz“ beschlossen.¹⁷

Das Artikelgesetz enthält in Art. 1 Änderungen des BImSchG, durch die Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen), insbesondere Windenergieanlagen (WEA) vereinfacht werden sollen:

- > § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BImSchG n. F. präkludiert Behörden, die nicht innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abgeben; das Gesetz vermutet dann, dass die Behörde sich nicht äußern will.
- > Betrifft ein Genehmigungsverfahren eine EE-Anlage (im Sinne der RL 2018/2001), so werden das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt, wenn der Vorhabenträger dies beantragt (§ 10 Abs. 5a BImSchG n. F.).
- > Ein neuer § 16b BImSchG regelt künftig die genehmigungsrechtlichen Anforderungen beim Repowering von EE-Anlagen: Es dürfen dann auf Antrag des Vorhabenträgers im Änderungsgenehmigungsverfahren nur Anforderungen geprüft werden, „soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.“
- > Der neue § 11a WHG betrifft die Errichtung und den Betrieb sowie die Modernisierung von Wasserkraftanlagen (WKA), ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke, sowie die Errichtung und den Betrieb von Geothermieanlagen, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist. Auch hier können auf Antrag das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie alle

¹⁶ Siehe <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/5979> (28.06.2021).

¹⁷ Gesetzentwurf der BReg. s. BR-Drs. 25/21; Beschlussempfehlung und Bericht s. BT-Drs. 19/30954; Gesetzesbeschluss des BT s. BR-Drs. 574/21

sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden (§ 11a Abs. 2 WHG n. F.). § 11a Abs. 5 WHG n. F. verpflichtet die zuständige Behörde zur Entscheidung innerhalb eines Jahres bei kleineren Anlagen (bspw. WKA mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 kW), sonst innerhalb von zwei Jahren.

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden sind, gilt bei wasserrechtlichen Verfahren das alte Recht fort (§ 108 WHG), für das BImSchG ist keine Übergangsbestimmung vorgesehen.

B. AGRARUMWELTRECHT

I. Insektenschutzpaket

Gleichfalls am 25.06.2021 beschlossen Bundestag und Bundesrat das „Insektenschutzpaket“. Dieses Maßnahmenbündel besteht aus Änderungen des Insektenschutzgesetzes, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und einer Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes:

Der bereits im Februar 2021 vom BMU¹⁸ vorgelegte „**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**“¹⁹ wurde durch Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Umweltausschusses umbenannt in „**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften**“.²⁰ Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfuhr der Regierungsentwurf zwei wesentliche Ergänzungen:

- > In § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wird eine neue Nummer 7 angefügt und hierdurch „artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ in den Kreis der gesetzlich geschützten Biotope aufgenommen.
- > Durch Artikel 2 des Gesetzes, der erst durch die Beschlussempfehlung eingefügt wurde,²¹ wird das Ausgleichsleistungsgesetz geändert, indem in dessen § 3 Abs. 14 Satz 1 das festgelegte Kontingent für die unentgeltliche Übertragung von Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) für Zwecke des Naturschutzes (im Rahmen des Programms „Nationales Naturerbe“) um 8.000 ha auf nunmehr 73.000 ha erweitert wird.²²

Flankierend zum Insektenschutzpaket haben Bund und Länder am 11.6.2021 beschlossen, den **Sonderrahmenplan Insektenschutz in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)** um 65 Mio. Euro auf künftig 150 Mio. Euro p. a. aufzustocken, um Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft finanziell auszugleichen und durch freiwillige Vereinbarungen zum Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittel anzureizen.²³

Durch die „**Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**“²⁴ wird – gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 04.09.2019 zum

¹⁸ Referentenentwurf abrufbar unter <https://www.bmu.de/GE953> (28.06.2021).

¹⁹ BT-Drs. 19/28182, BR-Drs. 150/21.

²⁰ BT-Drs. 19/30713, S. 5.

²¹ BT-Drs. 19/30713, S. 7.

²² Siehe die Begründung des BT-Ausschusses, BT-Drs. 19/30713, S. 21.

²³ Siehe Pressemitteilung des BMU v. 25.06.2021 Nr. 147/21, abrufbar unter <https://www.bmu.de/PM9672> (28.06.2021).

²⁴ Regierungsentwurf s. BR-Drs. 305/21.

„Aktionsprogramm Insektenschutz“²⁵ –die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, zunächst deutlich eingeschränkt und mit Ablauf des Jahres 2023 vollständig beendet werden (§ 9 i.V.m. Anlage 1 Nr. 27a und 27b Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) n. F.). Ferner wird die Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) sowie an Gewässern verboten bzw. eingeschränkt (§§ 4, 4a PflSchAnwV n. F.).

II. Biozidrechts-Durchführungsverordnung

Die „Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte“²⁶ dient u. a. der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012²⁷. Artikel 1 der Verordnung enthält die neue Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV). Diese regelt

- > die Meldung von Biozid-Produkten und die Erteilung von Registriernummern durch die Bundesstelle für Chemikalien²⁸ (§§ 3 bis 8 ChemBiozidDV),
- > die Abgabe von Biozid-Produkten, bspw. Anforderungen an die Fachkunde des Verkaufspersonals (§§ 9 bis 13 ChemBiozidDV),
- > die Zulassung von Biozid-Produkten (§§ 14-15 ChemBiozidDV) und
- > Mitteilungspflichten der Hersteller gegenüber der Bundesstelle für Chemikalien (§ 16 ChemBiozidDV).

Die neue Verordnung ist zu unterschiedlichen Zeitpunkten anzuwenden, teilweise ab 2022, teilweise ab 2025. Durch Artikel 2 der Verordnung werden die Biozid-Zulassungsverordnung und die Biozid-Meldeverordnung außer Kraft gesetzt.

III. Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes

Ein weiteres am 25.06.2021 vom Bundesrat beratenes Gesetz²⁹ dient der Durchführung u.a. der sog. EU-Öko-Basisverordnung³⁰. Das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und das Öko-Kennzeichengesetz (ÖkoKennzG) werden an die Vorgaben der EU-Öko-Basisverordnung

²⁵ Abrufbar unter <https://www.bmu.de/publikation/aktionsprogramm-insektenschutz/> (28.06.2021).

²⁶ Referentenentwurf abrufbar unter <https://www.bmu.de/PM9584> (07.06.2021); Regierungsentwurf s. BR-Drs. 404/21.

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1825 vom 8.8.2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 19) geändert worden ist.

²⁸ Bundesstelle für Chemikalien ist als Fachbereich 5 bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) angesiedelt, s. BR-Drs. 404/21, S. 13.

²⁹ BR-Drs. 463/21 (Beschluss). Regierungsentwurf s. BR-Drs. 131/21 und BT-Drs. 19/2844.

³⁰ Verordnung (EU) 2018/848 vom 30.05.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Basisverordnung) (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1).

angepasst und überwiegend redaktionelle, begriffliche³¹ und prozedurale Änderungen vorgenommen. § 3 Abs. 2 ÖLG enthält künftig eine Ausnahme von der Pflicht, ökologische/biologische Erzeugnisse nur mit entsprechender Zertifizierung zu verkaufen: Der Verkauf von Kleinstmengen unverpackter Erzeugnisse soll auch zulässig sein, ohne im Besitz eines Zertifikats zu sein (vgl. Art. 35 Abs. 8 der EU-Öko-Basisverordnung). Neu eingefügt wird in § 6 ÖLG eine Verordnungsermächtigung, durch die das BMEL Regelungen für die Produktion, die Kontrolle und die Kennzeichnung von Erzeugnissen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen (bspw. Kantinen oder Restaurants) erlassen kann; derartige „Arbeitsgänge“ fallen nicht unter die EU-Öko-Basisverordnung (vgl. Art. 2 Abs. 3).

IV. Moorschutzstrategie

Bereits im November 2020 legte das BMU ein Diskussionspapier und im März 2021 den Abschlussbericht einer Stakeholder-Veranstaltung vor.³² Zum Diskussionspapier erhielt das BMU nach eigenen Angaben mehr als 2.000 Stellungnahmen, die in einer vom Ministerium erstellten Auswertung zusammenfassend veröffentlicht worden sind.³³

Auf die Moorschutzstrategie nimmt auch die Begründung zum KSG-Änderungsgesetz Bezug.³⁴ Beim Redaktionsschluss dieses Berichtes lagen keine öffentlichen Verlautbarungen dazu vor, ob die im Koalitionsvertrag vereinbarte Strategie noch innerhalb der zu Ende gehenden Legislaturperiode unter Dach und Fach gebracht werden kann.

V. Gesetze zur Umsetzung der EU-Agrarförderung in Deutschland

Nach langen Diskussionen zwischen BMU und BMEL hat sich die Bundesregierung am 13.04.2021 auf die zukünftige Verteilung der EU-Agrarfördermittel für die Jahre ab 2022 geeinigt.³⁵ Das Paket umfasst folgende Gesetze:

- > Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)³⁶,
- > Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG)³⁷,
- > Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)³⁸,
- > Viertes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes³⁹.

Zentrale umweltbezogene Regelungen enthält das GAPKondG. Danach werden u.a. die Umwandlung von Dauergrünland in Moor- und Feuchtgebieten sowie die Umwandlung oder das Umpflügen von umweltsensiblen Dauergrünland verboten (§§ 4 bis 10

³¹ So wird der Begriff „Bescheinigung“ durch „Zertifikat“ ersetzt (§ 5 ÖLG).

³² Siehe <https://www.bmu.de/DL2596> (28.06.2021).

³³ Siehe Fn. 34.

³⁴ BT-Drs. 19/30230, S. 16 und 29.

³⁵ Pressemitteilung des BMU v. 13.4.2021 Nr. 061/21, abrufbar unter <https://www.bmu.de/PM9521> (28.6.2021).

³⁶ Siehe BR-Drs. 498/21.

³⁷ Siehe BR-Drs. 499/21.

³⁸ Siehe BR-Drs. 500/21.

³⁹ Siehe BR-Drs. 501/21.

GAPKondG). Künftig sind mindestens drei Prozent der Ackerfläche pro Betrieb als nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente vorzuhalten (§ 11 GAPKondG).

Bei den Agrarbeihilfen soll ein größerer Anteil der Subventionen auf die Förderung des Ökolandbaus, für Agrarumweltschutzmaßnahmen und das Tierwohl entfallen; ab 2023 wird jährlich ein Viertel der Direktzahlungen (das entspricht mehr als einer Mrd. Euro) eingesetzt, um Leistungen zu honorieren, die von Landwirtinnen und Landwirten für den Umweltschutz erbracht werden (§§ 18 ff. GAPDZG).

C. KREISLAUFWIRTSCHAFTSRECHT

I. Verpackungsgesetz

Wenige Monate nach der Verkündung des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes“⁴⁰ hat der Bundestag am 06.05.2021 das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ und damit im Wesentlichen eine weitere, deutlich umfangreichere Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 14.06.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat weitgehend am 03.07.2021 in Kraft.⁴¹ Unter anderem wurden folgende Neuregelungen getroffen:

- > Die Definitionen in § 3 werden um die Begriffe „Einwegkunststoffverpackungen“, „Einwegkunststofflebensmittelverpackungen“ und „Einwegkunststoffgetränkflaschen“ erweitert.
- > Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit und an die Organisation der „Systeme“⁴² in § 18 ff. VerpackG werden konkretisiert, und deren Überwachung wird verschärft.
- > Einwegkunststoffgetränkflaschen, die hauptsächlich aus PET bestehen, müssen ab 2025 mindestens 25 % recycelten Kunststoff enthalten (§ 30a VerpackG).
- > Darüber hinaus wird die Pfandpflicht auf alle Getränkeflaschen aus Einwegplastik sowie auf Getränkedosen ausgedehnt (§ 31 VerpackG).
- > Restaurants, Bistros und Cafés, die Getränke und Essen zum Mitnehmen anbieten, müssen ab dem 1.1.2023 ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anbieten; dies gilt auch, wenn das Essen über Lieferdienste nach Hause gebracht wird (§§ 33 bis 35 VerpackG).

⁴⁰ BGBl. I v. 8.2.2021, S. 140. Hierdurch wurde das Inverkehrbringen leichter Kunststofftragetaschen verboten, s. *Schütte/Winkler*, ZUR 2021, 120, 121.

⁴¹ BGBl. I, S. 1699. Zum Vorgangsablauf s. <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-umsetzung-von-vorgaben-der-einwegkunststoffrichtlinie-und-der-abfallrahmenrichtlinie/273063> (Permalink).

⁴² Definiert in § 3 Abs. 16 VerpackG als „privatrechtlich organisierte juristische Person oder Personengesellschaft, die mit Genehmigung nach § 18 in Wahrnehmung der Produktverantwortung der beteiligten Hersteller die in ihrem Einzugsgebiet beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen flächendeckend erfasst und einer Verwertung zuführt.“

II. Änderung des Elektro- und Elektronikgesetzes

Das in einem früheren Update vorgestellte Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wurde am 15.04.2021 vom Bundestag beschlossen.⁴³ Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf beschloss der Umweltausschuss des Bundestags rund 20 Änderungen.⁴⁴ Unter anderem wurde § 14 Abs. 2 Satz 3 ElektroG geändert; in der Begründung wird dazu ausgeführt, *„dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zwingend selbst die Altgeräte in die jeweiligen Sammelbehältnisse einzusortieren haben. Vielmehr kann dies auch durch die Endnutzer selbst, jedoch unter Aufsicht des Personals des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgen. In jedem Fall hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Rücknahme der Altgeräte so zu organisieren, dass Fehlwürfe in die falschen Sammelgruppen, insbesondere auch bei batteriebetriebenen Altgeräten, nicht erfolgen.“*⁴⁵ Ferner werden die Anforderungen an die von den Herstellern beauftragten Bevollmächtigten durch § 37 Abs. 7 ElektroG verschärft, da sich in der Verwaltungspraxis gezeigt habe, *„dass zunehmend einzelne Bevollmächtigte durch eine größere Zahl von Herstellern beauftragt werden (...), dabei aber trotz der Bündelung einer Vielzahl von Herstellerpflichten nicht die für deren ordnungsgemäße Erfüllung erforderliche Gewähr bieten. So zeigt die Erfahrung der Verwaltungspraxis, dass verschiedentlich keine Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten sichergestellt oder teils auch das verantwortliche Personal nicht zum sachgemäßen Vortrag fähig ist.“*⁴⁶

D. LIEFERKETTENGESETZ

Ebenfalls am 25.06.2021 beschloss der Bundesrat das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)“.⁴⁷ Das Gesetz verpflichtet in § 3 Abs. 1 Unternehmen dazu, *„in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.“* Bei den umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bezieht sich das LkSG auf das Minamata-Übereinkommen⁴⁸, das POPs-Übereinkommen⁴⁹ und die Basler Konvention⁵⁰. Zur Durchsetzung der in den §§ 3 bis 6 festgelegten unternehmerischen Pflichten sieht das LkSG u. a. in § 8 ein Beschwerdeverfahren und in § 11 eine besondere Prozessstandschaft vor: *„Wer geltend macht, in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition aus § 2 Absatz 1 verletzt zu sein, kann zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte einer inländischen*

⁴³ BR-Drs. 287/21.

⁴⁴ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 19/2858.

⁴⁵ BT-Drs. 19/28508, S. 13.

⁴⁶ BT-Drs. 19/28508, S. 14.

⁴⁷ Vorgangsablauf abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-über-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten/275852> (Permalink).

⁴⁸ Übereinkommen von Minamata vom 10.10.2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611).

⁴⁹ Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23.05.2001 (BGBl. 2002 II S. 803, 804), geändert durch den Beschluss vom 06.05.2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.05.2019 S. 45-77), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16.12.2020 (ABl. L 62 vom 23.02.2021 S. 1-3) geändert worden ist.

⁵⁰ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22.03.1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 06.05.2014 (BGBl. II S. 306, 307).

Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen.“ Befugnisse zur behördlichen Kontrolle und Durchsetzung sind in den §§ 12 ff. LkSG geregelt; zuständig hierfür ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

E. SONSTIGE RECHTSAKTE, PROGRAMMATISCHE PAPIERE UND MITTEILUNGEN

- > Allokationsbericht für Grüne Bundeswertpapiere („Green bond allocation report 2020“)
- > Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen, BR-Drs. 460/21 (Beschluss) v. 25.6.2021: Zustimmung des Bundesrates
- > Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (18. AtGÄndG), BR-Drs. 528/21 (Beschluss) v. 25.06.2021: keine Anrufung des Vermittlungsausschusses
- > Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Siebzehntes AtG-ÄnderungsG), BR-Drs. 527/21 (Beschluss) v. 25.06.2021: keine Anrufung des Vermittlungsausschusses